



*Leistungen für... Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.“ ( § 22 Abs. 1 SGB II)*

*„Auch die Heiz- und Nebenkosten sind entsprechend der tatsächlichen Kosten zu übernehmen.  
Für eine Pauschalierung fehlt die Rechtsgrundlage“  
(Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 13. 10. 2006)*

# Keine Pauschalierung von Heizkosten!

Das Thema wird am 22. November den Sozial- und Gesundheitsausschuss der Stadt Bochum beschäftigen. Die Sitzung ist öffentlich. Angekündigt ist auch ein mündlicher Bericht durch die Geschäftsführung der ARGE Bochum, Frau Schomburg.

**Mittwoch 22. 11. 2006, 15.00 Uhr,  
im Bildungs- und Verwaltungszentrum  
(hinter dem Rathaus), Zimmer 2080/2082**

„Die ARGE Bochum will für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die in Wohnungen mit Zentralheizung leben, die Heizkosten nach einem pauschalen Schlüssel ermitteln und damit diese Kosten pauschalieren“, diesen Vorwurf erheben der Mieterverein Bochum, die Soziale Liste, die Unabhängige Sozialberatung und die Medien. Während die ARGE bisher Heizkosten nach tatsächlichem (angemessenem) Verbrauch bezahlte, wozu sie auch nach § 22 Abs. 1 SGB II verpflichtet ist, verschickt sie nun Bescheide, wonach sie dies zukünftig nicht mehr tun will.

Die ARGE reagiert beleidigt auf die öffentliche Kritik und dementiert, zu Unrecht, wie wir meinen.

Bitte wenden

Die ARGE reagiert beleidigt auf die öffentliche Kritik und dementiert, zu Unrecht, wie wir meinen.

## **Urteilen Sie selbst:**

### **Die öffentliche Erklärung von ARGE und Sozialamt:**

„Es besteht weder seitens der ARGE Bochum noch vom Sozialamt der Stadt Bochum die Absicht zu einer Pauschalierung von Heizkosten; weder in Mietwohnungen mit Zentralheizung noch in solchen mit Einzelheizung. Die Übernahme von Heizkosten und die Prüfung der Angemessenheit dieser Kosten erfolgt nach den Richtlinien des Sozialamtes, in denen keine Pauschalierung vorgesehen ist.“

(Mitteilung der Verwaltung der Stadt Bochum auf eine Anfrage der Sozialen Liste Bochum für die Ratssitzung 17. 11. 2006 (TOP 20 – 3.13)

### **Die Mitteilung der ARGE Bochum an Betroffene:**

In einem zentralbeheizten Mehrfamilienhaus sind die Heizungskosten als „angemessen“ anzusehen, die dem wohnflächenbezogenen durchschnittlichen Verbrauch aller an dieser Zentralheizungsanlage angeschlossenen Verbraucher entsprechen.

Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung, ob im angemessenen Umfang Heizkosten verbraucht wurden, der Einzelverbrauch in Relation zum Gesamtverbrauch gesetzt werden muss.

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgelegten Heizkostenabrechnung ergeben sich für den letzten Abrechnungszeitraum folgende durchschnittliche Heizkosten:

*Folgt Rechnung: Gesamt-Heizkosten eines Jahres geteilt durch die Gesamtwohnfläche aller Mieter, ergibt „durchschnittliche Heizkosten pro qm Wohnfläche“*

Es ergeben sich somit „angemessene“ jährliche Heizkosten für ihre Wohnung in nachstehender Höhe:

*Folgt Rechnung: „durchschnittliche Heizkosten pro qm mal qm beheizte Wohnfläche Ihrer die Wohnung.*

Nach diesem dargestellten Schema wird nach Ablauf der auf den oben genannten Abrechnungszeitraum folgenden Heizperiode ermittelt, welche Heizkosten für diesen Abrechnungszeitraum als „angemessen“ zu bezeichnen sind.

*Folgt Belehrung zum wirtschaftlichen Heizverhalten und Hinweis auf „einschlägige Literatur“ und die Verbraucherzentrale.*

Sollten zukünftig bei einer Jahresabrechnung Nachforderungsbeträge entstehen, die aus einem über die ermittelten „angemessenen“ Heizkosten hinausgehenden Verbrauch resultieren, werde ich diese nicht mehr übernehmen.

(Standardisierter Brief der ARGE, wie er z. Z. an ALG II Empfänger verschickt wird. )

## **Unterstützen Sie die Forderung: Keine Pauschalierung von Heizkosten!**